

# **Satzung des LandFrauenVereins Neuengörs und Umgebung e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Neuengörs und Umgebung e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuengörs.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Land-Frauen Kreisverband Segeberg e.V. und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  1. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
  2. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden.
- (3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

- (8) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder deren Vertreterin mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- . Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - . Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - . Genehmigung der Jahresrechnung
  - . Entlastung des Vorstandes
  - . Wahl der Rechnungsprüferinnen
  - . Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - . Wahl des Vorstandes
  - . Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - . Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
  - . Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
  - . Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassenführerin und bis zu 3 weiteren Beisitzerinnen.
- (2) Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenführerin bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.  
Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
  3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
  4. Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
  5. Beschluss über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches gewählt.

## **§ 8 Mitgliederbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  
Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 28.02. des Geschäftsjahres zu zahlen.

### **§ 9 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung**

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

### **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders mit einer Ladungsfrist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über Verwendung und Verbleib des Vermögens des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung.

Neuengörs, den 24.02.2009